

Synoptischer Vergleich: Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV der RB 2026)

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Generalversammlung (gültig ab GV der RB 2024)	Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV der RB 2026)	
Präambel	Präambel	
Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank Mittulgösgen-Staffelegg. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell. Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.	Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank Mittulgösgen-Staffelegg. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell. Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.	
I. Firma, Sitz, Zweck	I. Firma, Sitz, Zweck	
Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz	Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz	
Unter der Firma Raiffeisenbank Mittulgösgen-Staffelegg Genossenschaft (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Erlinsbach SO.	Unter der Firma Raiffeisenbank Mittulgösgen-Staffelegg Genossenschaft (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Erlinsbach SO.	
Art. 2 - Zweck	Art. 2 - Zweck	
¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten. ²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend	¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten. ²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Raiffeisen Schweiz)¹ erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen. ----- ¹ VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz	Raiffeisen Schweiz)¹ erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen. ----- ¹ VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz	
Art. 3 – Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften	Art. 3 – Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften	
Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient¹: a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe² sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen; b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.³ ----- ¹ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. o ² Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände. ³ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. j	Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient¹: a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe² sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen; b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.³ ----- ¹ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. o ² Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände. ³ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. j	
Art. 4 - Raiffeisengrundsätze	Art. 4 - Raiffeisengrundsätze	
¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹: a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt; b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden; c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;	¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹: a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt; b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden; c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. ²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen. ----- ¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz	e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. ²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen. ----- ¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz	
Art. 5 - Geschäftskreis	Art. 5 - Geschäftskreis	
¹Der Geschäftskreis umfasst die Gemeinden Biberstein, Densbüren, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Kienberg, Küttigen, Lostorf, Obergösgen und Winznau. ²Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.	¹Der Geschäftskreis umfasst die Gemeinden Biberstein, Densbüren, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Kienberg, Küttigen, Lostorf, Obergösgen und Winznau. ²Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.	
Art. 6 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz	Art. 6 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz	
¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz. ²Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz. ³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten.	¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz. ²Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz. ³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten.	
Art. 7 - Regionalverband	Art. 7 - Regionalverband	
¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes. ²Sie anerkennt dessen Statuten.	¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes. ²Sie anerkennt dessen Statuten.	
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft	
Art. 8 – Voraussetzungen	Art. 8 – Voraussetzungen	
¹ Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:	¹ Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen; b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind; c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). ²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.	a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen; b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind; c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). ²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.	
Art. 9 - Erwerb	Art. 9 - Erwerb	
Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹, hat dies mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärung zu erklären². ----- ¹ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. a ² vgl. Art. 840 Abs. 2 OR	Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹, hat dies mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärung zu erklären². ----- ¹ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. a ² vgl. Art. 840 Abs. 2 OR	
Art. 10 - Rechte der Mitglieder	Art. 10 - Rechte der Mitglieder	
Die Mitglieder sind berechtigt: a. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben; b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen; c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 48 zu beanspruchen.	Die Mitglieder sind berechtigt: a. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben; b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen; c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 48 zu beanspruchen.	
Art. 11 - Pflichten der Mitglieder	Art. 11 - Pflichten der Mitglieder	
¹Die Mitglieder haben: a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Generalversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest; b. die Interessen der Bank zu wahren. ²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden	¹Die Mitglieder haben: a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Generalversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest; b. die Interessen der Bank zu wahren. ²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen. ³ Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.	Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen. ³ Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.	
Art. 12 - Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft	Art. 12 - Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft	
¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch: a. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; b. Tod des Mitglieds; c. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen; d. Ausschluss. ² Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt.	¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch: a. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; b. Tod des Mitglieds; c. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen; d. Ausschluss. ² Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt.	
Art. 13 - Ausschluss von Mitgliedern	Art. 13 - Ausschluss von Mitgliedern	
¹ Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen: a. aus wichtigen Gründen; b. wenn eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft. ² Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. ³ Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.	¹ Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen: a. aus wichtigen Gründen; b. wenn eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft. ² Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. ³ Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.	
Art. 14 - Rückzahlung von Anteilscheinen	Art. 14 - Rückzahlung von Anteilscheinen	
¹ Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. ² Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.	¹ Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. ² Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.	
III. Organisation	III. Organisation	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Art. 15 - Organe	Art. 15 - Organe	
Die Organe der Bank sind: a. die Generalversammlung; b. der Verwaltungsrat; c. die Bankleitung; d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.	Die Organe der Bank sind: a. die Generalversammlung; b. der Verwaltungsrat; c. die Bankleitung; d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.	
Art. 16 - Unterschriftsberechtigung	Art. 16 - Unterschriftsberechtigung	
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitung und die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien.	Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitung und die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien.	
III. Organisation - A. Generalversammlung	III. Organisation - A. Generalversammlung	
Art. 17 - Oberstes Organ	Art. 17 - Oberstes Organ	
¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank. ² Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.	¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank. ² Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.	
Art. 18 - Befugnisse	Art. 18 - Befugnisse	
Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen: a. Annahme und Änderung der Statuten; b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine; c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle; d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle; e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;	Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen: a. Annahme und Änderung der Statuten; b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine; c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle; d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle; e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung; g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln; h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13; i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte; j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.	f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung; g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln; h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13; i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte; j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.	
Art. 19 - Teilnahme und Stimmrecht	Art. 19 - Teilnahme und Stimmrecht	
¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine. ²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.	¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine. ²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.	
Art. 20 - Vertretung	Art. 20 - Vertretung	
¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner, den Lebenspartner oder einen Nachkommen vertreten lassen. ²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht. ³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen weisen sich durch eine schriftliche Vollmacht aus.	¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner, den Lebenspartner oder einen Nachkommen vertreten lassen. ²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht. ³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen weisen sich durch eine schriftliche Vollmacht aus.	
Art. 21 - Einberufung	Art. 21 - Einberufung	
¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen¹. ²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form. ³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen. ⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen	¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen¹. ²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form. ³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen. ⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden². ----- ¹ vgl. Art. 882 OR ² vgl. Art. 883 Abs. 1 OR	Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden². ----- ¹ vgl. Art. 882 OR ² vgl. Art. 883 Abs. 1 OR	
Art. 22 - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste	Art. 22 - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste	
¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 40 Abs. 2 lit. c) stellen. ²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung. ³Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat. ⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.	¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 40 Abs. 2 lit. c) stellen. ²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung. ³Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat. ⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.	
Art. 23 - Traktandierungsrecht	Art. 23 - Traktandierungsrecht	
¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen: a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt; b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. ²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.	¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen: a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt; b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. ²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.	
Art. 24 - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung	Art. 24 - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung	
Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen.	Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen.	
Art. 25 - Tagungsordnung	Art. 25 - Tagungsordnung	
¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.	¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzählende. ³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzählende. ³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	
Art. 26 - Beschlussfassung, Wahlen	Art. 26 - Beschlussfassung, Wahlen	
¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. ⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ⁵Die Übertragung der Befugnisse der Generalversammlung an eine Delegiertenversammlung oder die Ausübung der Befugnisse der Generalversammlung vollständig durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁶Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. ⁷Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt. ⁸Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln.	¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. ⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ⁵Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁶Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. ⁷Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt. ⁸Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln.	Abs. 5: Zur Änderung der ständigen Versammlungsart («Standardgefäss») ist ein Quorum von zwei Dritteln notwendig.
Art. 27 - Tagungsort	Art. 27 - Tagungsort	
¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung. ²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der	¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung. ²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.	Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.	
Art. 28 - Verwendung elektronischer Mittel	Art. 28 - Verwendung elektronischer Mittel	
Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.	Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.	
Art. 29 - Virtuelle Generalversammlung	Art. 29 - Virtuelle Generalversammlung	
¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. ² Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.	¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. ² Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.	
Art. 30 - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel	Art. 30 - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel	
¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass: 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. ² Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. ³ Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.	¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass: 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. ² Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. ³ Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.	
Art. 31 - Anfechtung	Art. 31 – Anfechtung	
Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen	Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz ¹ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden. ----- ¹ vgl. Art. 50	Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz ¹ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden. ----- ¹ vgl. Art. 50	
Art. 32 - Urabstimmung	Art. 32 - Urabstimmung	
¹ Hat die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder, können die Befugnisse der Generalversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt werden. ² Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Urabstimmung anordnen.	¹ Solange die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der Generalversammlung in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt. ² Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.	Abs. 1: Art. 880 OR lässt Urabstimmungen nur zu, wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt. Ein «besonderer Fall» gemäss Abs. 2 liegt mit dieser Anpassung auch dann vor, wenn die Genossenschaft weniger als 300 Mitglieder zählt, dann kann eine Generalversammlung vom Verwaltungsrat der Raiffeisenbank angeordnet werden.
Art. 33 - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung	Art. 33 - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung	
¹ Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss. ² Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen. ³ Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe. ⁴ Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter. ⁵ Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.	¹ Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss. ² Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen. ³ Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe. ⁴ Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter. ⁵ Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
⁶ Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.	⁶ Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.	
Art. 34 - Einberufung ausserordentliche Generalversammlung	Art. 34 – Einberufung ausserordentliche Urabstimmung oder Generalversammlung	
¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen: a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten; b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt; c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. ² Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor. ³ Die Befugnisse der ausserordentlichen Generalversammlung können vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (ausserordentliche Urabstimmung) ausgeübt werden. ⁴ Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung oder die Urabstimmung .	¹ Ausserordentliche Urabstimmungen oder Generalversammlungen werden einberufen: a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten; b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt; c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. ² Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor. ³ Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. ⁴ Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung .	Art. 34 regelt die Einberufung der ausserordentlichen Urabstimmung oder Generalversammlung
III. Organisation - B. Verwaltungsrat	III. Organisation - B. Verwaltungsrat	
Art. 35 - Zusammensetzung	Art. 35 - Zusammensetzung	
¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren. ² Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren. ² Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.	
Art. 36 - Amtsdauer, Altersgrenze	Art. 36 - Amtsdauer, Altersgrenze	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ²Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. ³Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben. ⁴Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.	¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ²Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. ³Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben. ⁴Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.	
Art. 37 - Wahlvoraussetzungen	Art. 37 - Wahlvoraussetzungen	
¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben kann. ²Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.	¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben kann. ²Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.	
Art. 38 - Einberufung	Art. 38 - Einberufung	
¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr. ²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen. ³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.	¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr. ²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen. ³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.	
Art. 39 - Beschlussfassung und Protokoll	Art. 39 - Beschlussfassung und Protokoll	
¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt. ²Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt. ²Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Art. 40 - Pflichten, Befugnisse	Art. 40 - Pflichten, Befugnisse	
¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren; b. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz; c. Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung; d. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Generalversammlung; e. Anordnung einer Urabstimmung in besonderen Fällen; f. Vorlage des Geschäftsberichtes an die Generalversammlung; g. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente; h. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets; i. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen; j. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten¹; k. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen²; l. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal; m. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt; n. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen; o. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren	¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren; b. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz; c. Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder; d. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung; e. Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen; f. Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung oder der Generalversammlung; g. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente; h. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets; i. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen; j. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten¹; k. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen²; l. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal; m. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt; n. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen; o. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren	Art. 40 Abs. 2 lit. c, d, e und f: Anpassungen aufgrund des Wechsels von Generalversammlung zu Urabstimmung

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient³; p. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. ³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten. ----- ¹ vgl. Art. 3 lit. b ² vgl. Art. 16 ³ vgl. Art. 3 lit. a	Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient³; p. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. ³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten. ----- ¹ vgl. Art. 3 lit. b ² vgl. Art. 16 ³ vgl. Art. 3 lit. a	
Art. 41 - Ausschuss	Art. 41 - Ausschuss	
¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen. ²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement. ³Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 38 und 39 sinngemäss.	¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen. ²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement. ³Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 38 und 39 sinngemäss.	
III. Organisation - C. Die Bankleitung	III. Organisation - C. Die Bankleitung	
Art. 42 - Aufgaben	Art. 42 - Aufgaben	
¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes. ²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten. ³Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.	¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes. ²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten. ³Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.	
Art. 43 - Pflichten, Befugnisse	Art. 43 - Pflichten, Befugnisse	
Der Bankleitung obliegen insbesondere: a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und	Der Bankleitung obliegen insbesondere: a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel; b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten; c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse; d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten; e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates; f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates; g. Aufstellen und Überwachen des Budgets; h. laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes; i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.	des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel; b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten; c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse; d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten; e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates; f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates; g. Aufstellen und Überwachen des Budgets; h. laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes; i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.	
III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	
Art. 44 - Wahl, Rechte und Pflichten	Art. 44 - Wahl, Rechte und Pflichten	
¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch. ²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch. ²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
IV. Schweigepflicht und Ausstand	IV. Schweigepflicht und Ausstand	
Art. 45 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis	Art. 45 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis	
¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet¹. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter. ³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.	¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet¹. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter. ³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden. ----- ¹ Art. 47 BankG	⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden. ----- ¹ Art. 47 BankG	
Art. 46 - Ausstand	Art. 46 - Ausstand	
Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.	Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.	
V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung	V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung	
Art. 47 - Jahresrechnung, Bilanzierung	Art. 47 - Jahresrechnung, Bilanzierung	
¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. ²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.	¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. ²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
Art. 48 - Verwendung des Jahresgewinnes, Reservefonds	Art. 48 - Verwendung des Jahresgewinnes, Reservefonds	
¹Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden: - vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen; - sodann können die Anteilscheine verzinst werden; - der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. ²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. ³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht. ⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.	¹Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden: - vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen; - sodann können die Anteilscheine verzinst werden; - der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. ²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. ³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht. ⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
VI. Bekanntmachungen	VI. Bekanntmachungen	
Art. 49 - Publikationen und Mitteilungen	Art. 49 - Publikationen und Mitteilungen	
¹ Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen. ² Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.	¹ Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen. ² Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.	
VII. Rechtsstreitigkeiten	VII. Rechtsstreitigkeiten	
Art. 50 - Schiedsgericht	Art. 50 - Schiedsgericht	
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.	Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.	
VIII. Auflösung und Liquidation der Bank	VIII. Auflösung und Liquidation der Bank	
Art. 51 - Liquidation	Art. 51 - Liquidation	
¹ Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt. ² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds ¹ gutzuschreiben.	¹ Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt. ² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds ¹ gutzuschreiben.	
¹ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungskonzept)	¹ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungskonzept)	
IX. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	

Alte Version (14.05.2024)	Neue Version (gültig ab GV der RB 2026)	Änderungs- kommentar
Art. 52 - Übergangsregelung	Art. 52 - Übergangsregelung	
¹Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 36 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren. ²Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 35 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.	¹Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 36 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren. ²Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 35 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.	
Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Urabstimmung mit Feststellungsurkunde vom 14. Mai 2024 beschlossen.	Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Urabstimmung mit Feststellungsurkunde vom 14. Mai 2024 beschlossen und durch die Generalversammlung vom 18. April 2026 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.»	
Im Namen des Verwaltungsrates Der Präsident Die Protokollführerin	Im Namen des Verwaltungsrates Der Präsident Die Protokollführerin	